



Amtsblatt der Stadt Zürich

Ausgabe 13/2024 vom 27. März 2024

Herausgeberin

Stadt Zürich
Stadtkanzlei
Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 412 31 16
stadt-zuerich.ch/amtsblatt

Hinweis

Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Herausgabe des Amtsblatts.
Die inhaltliche Verantwortung für einzelne amtliche Mitteilungen liegt bei den publizierenden Stellen.



Inhaltsverzeichnis

1 Einladung zur Ratssitzung	3
2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats	5
3 Beschlüsse des Gemeinderats	10
4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden	11
5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen	12
6 Einbürgerungen	13
7 Volksinitiativen	14
8 Abstimmungen / Wahlen	15
9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen	16
10 Bauprojekte	17
11 Strassenbauprojekte	18
12 Verkehrsvorschriften	22
13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen	26
14 Natur- und Denkmalschutz	27
15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen	28



1 Einladung zur Ratssitzung

Nummer: 2024/0236

Kontakt: Gemeinderat

Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 27. März 2024

Die Mitteilung beginnt auf der folgenden Seite.



Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderats Mittwoch, 27. März 2024, von 17 bis nach 20 Uhr, im Rathaus Hard, Zürich-Aussersihl



Liebe*r Leser*in

Das Parlament der Stadt Zürich wird durch den Gemeinderat repräsentiert und besteht aus 125 Mitgliedern, die acht verschiedenen Parteien angehören. In der laufenden Legislatur 2022–2026 gibt es sieben Fraktionen. Ausser während der Schulferien finden jeden Mittwochabend Debatten über die traktandierten Geschäfte statt. In diesen Sitzungen wird über die Anträge der vorberatenden Kommissionen zu den Vorlagen des Stadtrats (Weisungen) und über Vorstösse aus dem Parlament abgestimmt.

Sie sind herzlich eingeladen, die Sitzungen im Rathaus Hard am Bullingerplatz in Zürich (Bullingerstrasse 4) zu besuchen oder im Live-Stream auf der Website des Gemeinderats (www.gemeinderat-zuerich.ch) mitzuverfolgen.

Freundliche Grüsse

Sofia Karakostas, Präsidentin des Gemeinderats

Auszug aus der Traktandenliste*

Wahlen:

- Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung der Stadt Zürich, Ersatzwahl eines Mitglieds nach Rücktritt von Sandra Tinner (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Vorlagen des Stadtrats:

- Weisung: Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass
- Weisung: Stadtkanzlei, Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü), Neuerlass
- Weisung: Dringliches Postulat der SP- und Grüne-Fraktionen sowie der Parlamentsgruppe EVP betreffend grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen, Abschreibung

Anschliessend werden persönliche Vorstösse von Ratsmitgliedern zum Gesundheits- und Umweltdepartement behandelt.

* Die vollständige Traktandenliste kann auf www.gemeinderat-zuerich.ch sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats, Büro 17, Stadthausquai 17, von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr eingesehen werden. Auf der Website des Gemeinderats finden Sie auch die Audio-/Videoaufnahmen der Debatten sowie die Protokolle der vergangenen Sitzungen.

Nummer 2024/0236
Kontakt: Gemeinderat



2 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats

Nummer: 2024/0226
Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/460 vom 27.09.2023: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Apfelbaum, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Für den Umbau der Schulanlage Apfelbaum werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 500 000.– bewilligt (Preisstand: 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0227

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/461 vom 27.09.2023: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Probstei, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Für den Umbau der Schulanlage Probstei werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 4 062 000.– bewilligt (Preisstand: 1. April 2023, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum. Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 2024

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0228

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/301 vom 21.06.2023: Hochbaudepartement, Volksinitiative «Initiative Uferschutz», Ablehnung und Gegenvorschlag

A. In eigener Befugnis:

Die am 27. Februar 2023 in der Form der allgemeinen Anregung eingereichte Volksinitiative Uferschutz ist gültig.

B. Zuhanden der Stimmbevölkerung:

1. Die in der Form der allgemeinen Anregung am 27. Februar 2023 eingereichte Volksinitiative Uferschutz wird abgelehnt.
2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative Uferschutz vom 27. Februar 2023 in der Form der allgemeinen Anregung beschlossen:

Es soll eine Bestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, die den sorgsamsten Umgang mit den Ufern aller städtischen Gewässer regelt. Die Uferbereiche sollen als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten werden. Die Sicherung der Zugänglichkeit und der visuellen Durchlässigkeit und die Begrenzung der Verschattung und Versiegelung erhalten dabei besondere Aufmerksamkeit.

Diese Vorlage untersteht gemäss § 134 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte dem obligatorischen Referendum. Der Termin für die Volksabstimmung wird durch den Stadtrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.



Nummer: 2024/0229

Kontakt: Gemeinderat

Weisung 2023/484 vom 25.10.2023: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung, Anpassung der Bauordnung und Änderung des Ergänzungsplans Hochhausgebiete «Schulanlage Tüffenwies», Zürich-Altstetten, Kreis 9

1. Die Bau- und Zonenordnung wird gemäss Beilagen 1 und 2* (mit Änderungen der Beilage 1** nach Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2024) geändert:
 - a. Art. 22c Bauordnung
 - b. Zonenplan Mst. 1:5000
2. Der Ergänzungsplan Hochhausgebiete Mst. 1:12500 wird gemäss Beilage 3* geändert.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffern 1 und 2 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 4*) wird Kenntnis genommen.

*Diese Vorlage untersteht gemäss § 157 Abs. 3 lit. a GPR in Verbindung mit Art. 36 und 38 GO dem fakultativen Referendum (mit Ausnahme von Ziffer 5).
Ablauf der Referendumsfrist: 27. Mai 2024*

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. § 21a VRG) erhoben werden.

Der Zonenplan und der Ergänzungsplan Hochhausgebiete können vom 28. März 2024 bis 27. Mai 2024 (vorbehältlich städtische Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) im Amtshaus IV, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, von 8.00–11.45 Uhr



und von 13.15–16.00 Uhr eingesehen werden.

Ein Rekurs gemäss § 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG).

** Die Beilagen können unter «www.gemeinderat-zuerich.ch» sowie im Stadthaus, Parlamentsdienste des Gemeinderats (Büro 17), Stadthausquai 17, von 8.00–12.00 Uhr und von 13.00–16.30 Uhr (vorbehältlich städtische Feiertage sowie während der Zeit vom 8. Mai 2024 bis 12. Mai 2024) eingesehen werden.*

*** siehe Anhang*

Anhang

- Art. 22c Bauordnung



3 Beschlüsse des Gemeinderats

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Nummer: 2024/0232

Kontakt: Amt für Städtebau

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung «Siedlung Stüdli», Zürich-Hard, Kreis 4, Inkraftsetzung

Der Stadtrat hat am 06.03.2024 beschlossen:

Die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2022/483 vom 22.03.2023 festgesetzte und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 13.11.2023 genehmigte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung «Siedlung Stüdli» wird auf den 01.05.2024 in Kraft gesetzt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist unter www.stadt-zuerich.ch/strb oder auf dem Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während den Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 16.30 Uhr eingesehen werden.



6 Einbürgerungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



7 Volksinitiativen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



8 Abstimmungen / Wahlen

Nummer: 2024/0235

Kontakt: Stadtkanzlei

Ersatzwahl eines Mitglieds der Kreisschulbehörde Schwamendingen

Stille Wahl

In Anwendung von § 54a Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat am 20. März 2024 mit Beschluss Nr. 910/2024 beschlossen:

1. Als Mitglied der Kreisschulbehörde Schwamendingen wird für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 per 8. April 2024 als gewählt erklärt:
Mohamed, Zahra, SP, 1986, Zürich, Sachbearbeiterin.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.



9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



10 Bauprojekte

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



11 Strassenbauprojekte

Nummer: 2024/0230

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb und mit Strassenlärmsanierung: Seestrasse, Hoffnungsweg bis Grenzsteig, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Verbreiterung der beidseitigen Velostreifen auf der Seestrasse auf 1.5 m, Errichtung von Fussgängerschutzinseln an allen Fussgängerquerungen, Errichtung eines Trottoirs an der Nordseite des Forellenwegs sowie Ausbau des vortrittsberechtigten Trottoirs am Ende des Forellenwegs als Teil des Seeuferwegs, hindernisfreier Ausbau der Haltestellen Seerose und Stadtgrenze, Neupflanzung von Bäumen an der Seestrasse und im Forellenweg, Aufhebung von Parkplätzen, Errichtung von Veloabstellplätzen, Erneuerung des Strassenoberbaus, der Entwässerungsanlagen und der Werkleitungen im gesamten Perimeter.

Gleichzeitig wird eine Lärmsanierung durchgeführt. Auf der Seestrasse wird ein lärmarmes Belag eingebaut. Als Massnahme ist überdies vorgesehen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Durch diese Massnahmen werden die Lärmgrenzwerte an diversen Gebäuden neu eingehalten. An einigen Gebäuden an der Seestrasse im Abschnitt Hoffnungsweg bis Grenzsteig bleiben die Lärmgrenzwerte überschritten. Das Projekt sieht hierfür eine Anpassung der Sanierungserleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; AS 814.41) vor. Bei den betroffenen Gebäuden (bzw. bei deren lärmempfindlichen Räumen) wird in einem nachfolgenden Verfahren geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einbau von Schallschutzfenstern erfüllt sind.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen sowie der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt vom Freitag, 29. März bis und mit Montag, 1. April 2024 (Ostern) sowie am Montag, 15. April 2024 (Sechseläuten), geschlossen.



Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 27. März 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 27. März 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 2]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Donnerstag, 28. März bis Montag, 29. April 2024.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 28. März 2024).



Nummer: 2024/0234

Kontakt: Tiefbauamt

Strassenlärmsanierung Lagerstrasse (Gessnerbrücke bis Langstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Es wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Lärmgrenzwerte werden in der Lagerstrasse (Gessnerbrücke bis Langstrasse) überschritten. Das städtische Gesamtkonzept Strassenlärmsanierung 3. Etappe sieht neu für diesen Strassenabschnitt die Einführung von Tempo 30 vor (vgl. die mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordneten Verkehrsvorschriften). Soweit trotz Tempo 30 die Lärmgrenzwerte auch künftig dauerhaft überschritten bleiben, wird die Herabsetzung der genehmigten Sanierungserleichterungen beantragt. Der aufgelegte Bericht zeigt auf, welche Gebäude von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben.

Der akustische Bericht mit den beantragten Sanierungserleichterungen liegt während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, 4. Stock (Empfang), zur öffentlichen Einsichtnahme auf und kann jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Alle Projektunterlagen können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Das Amtshaus V bleibt vom Donnerstag, 28. März (ab 15.00 Uhr) bis Montag, 1. April 2024 (Ostern), sowie am Montag, 15. April 2024 (Sechseläuten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 27. März 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 27. März 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 4]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert von Donnerstag, 28. März bis Montag, 29. April 2024.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist



berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Aufledgedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 28. März 2024).



12 Verkehrsvorschriften

Nummer: 2024/0184

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30), Kreis 2

Die bestehende Zone «Studacker, Kalchbühl», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um folgende Strassenabschnitte ergänzt:

- Forellenweg, von der Seestrasse bis zur Liegenschaft Seestrasse Nr. 495b (inkl.).
- Seestrasse, von der Albisstrasse bis zur Stadtgrenze.

Forellenweg

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand, vor der Liegenschaft Nr. 9, vor der Liegenschaft Seestrasse Nr. 489, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Seestrasse Nr. 495a auf einer Länge von rund 6.5 m, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Forellenweg

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.5.2006: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Seestrasse Nr. 489; auf den südöstlichen Fahrbahnrand in der Nische neben der Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. WO 6483, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



Seestrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 21.12.1967: Anhalteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe zum Parkplatz «Strandbad Wollishofen» und der Widmerstrasse; auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Haus Nr. 463 und der Liegenschaft Nr. 441.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.4.1975: Halteverbot. c) jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen zum Ein- und Aussteigenlassen, Güterumschlag ist gestattet von 9.00 bis 16.00 Uhr und 20.00 bis 6.00 Uhr: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 416 und der Zufahrtsrampe beim Parkplatz «Strandbad Wollishofen», zwischen der Widmerstrasse und der Stadtgrenze; auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Stadtgrenze und der Zufahrtsrampe beim Haus Nr. 463, zwischen der Liegenschaft Nr. 451 und der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 417.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.6.1975. Das Aufstellen von Personenautos ist gestattet, durchgehend bis max. 48 Stunden gegen Gebühr (Ticket): auf dem ganzen Platz (Längs- und Schrägparkierung) (entspricht -5 Parkplätzen).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 26.3.1997. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 15 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr (Ticket): auf dem Parkplatz Kat. Nr. 6206, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung (entspricht -3 Parkplätzen).

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 17.2.2003. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, Montag bis Sonntag von 8.00 bis 19.00 Uhr, aber nur bis 4 Stunden (die Ankunftszeit muss auf der Parkscheibe gemäss den auf ihr vermerkten Bestimmungen eingestellt werden): am nördlichen Fahrbahnrand in der Parknische der Zufahrt zum Kleinboothafen (Kat. Nr. 2214) (entspricht -5 Parkplätzen).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 28.3.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



Nummer: 2024/0231

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Unterbindung von ortsfremdem Verkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Langstrasse

Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot

Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen sind der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern sowie der Zubringerdienst:
bei der Verzweigung mit der Neufrankengasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften



Nummer: 2024/0233

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Im Zusammenhang mit der 3. Etappe Strassenlärmsanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion (STRB Nr. 1217/2021) ergehen für nachstehenden Verkehrsweg koordiniert mit der Auflage des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Lagerstrasse

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Auf dem nachstehenden Strassenabschnitt wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt:
zwischen der Lang- und der Kasernenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 28. März 2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenlärmsanierungsprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).



13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



14 Natur- und Denkmalschutz

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.



15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Keine Mitteilung in dieser Ausgabe.